

derselbe nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist.

2. Derjenigen Behörde, welche über die Auslieferung zu entscheiden hat, steht es jedoch nicht zu, die Anklage in materieller Hinsicht einer Prüfung zu unterwerfen, beziehungsweise den Beweis für die eingeklagte That, um derentwillen die Auslieferung begehrt wird, zu verlangen; sondern sie hat lediglich zu untersuchen, ob die Handlung, deren die auszuliefernde Person angeklagt und diejenige, welche im Gesetze als Betrug mit Strafe bedroht ist, begrifflich sich decken. Es fragt sich daher gegenwärtig einzig, ob die in dem Haftbefehle des Amtsgerichtes Pforzheim enthaltene, dem Mörch zur Last gelegte That sowohl nach dem deutschen, als nach dem st. gallischen Strafgesetzbuche als Betrug strafbar sei.

3. Nun muß bezüglich beider Strafgesetzbücher wenigstens die Möglichkeit zugegeben werden, daß dieselbe unter den Begriff des strafbaren Betruges subsumirt werden könne, und dieß genügt, um die Auslieferung zu bewilligen, immerhin in der Meinung, daß dadurch dem Entscheide derjenigen Behörden, welche in der Hauptsache zu entscheiden haben, nicht präjudicirt sein soll.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Auslieferung des Carl Mörch ist bewilligt.

106. Erkenntniß vom 16. August 1875 in Sachen Mörch.

A. Carl Mörch, dessen Auslieferung bereits durch Erkenntniß des Bundesgerichtes vom 2. d. M. bewilligt worden ist, wird ferner beschuldigt, der Museumsgesellschaft in Pforzheim, deren Weinkasse er verwaltete, den Betrag von 1463 Mark 93 Pf. unterschlagen zu haben, und es verlangt das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Note vom 19. v. Mts. nunmehr, gestützt auf einen Haftbefehl des Amtsgerichtes Pforzheim, daß die Auslieferung des Mörch auch wegen des Vergehens der Unterschlagung bewilligt werde.

B. Mörch protestirt gegen die Auslieferung, einerseits weil er nie die Absicht gehabt habe, die Museums-gesellschaft zu schädigen und anderseits weil der angeblich unterschlagene Betrag der Museums-gesellschaft bereits behändigt worden sei.

C. Aus einer Zuschrift des großherzoglich badischen Amtsgerichtes Pforzheim an die Staatsanwaltschaft von St. Gallen vom 1. d. Mts. geht hervor, daß ein Strafantrag der Museums-gesellschaft, welche am 15. v. Mts. durch Freunde des Mörch entschädigt worden sei, gegen Letztern nicht vorliegt.

D. Die Regierung von St. Gallen bemerkt, daß nach dortigem Strafgesetzbuche (Art. 65 und 76) die Unterschlagung nur auf Klage des Geschädigten verfolgt werde und daher der Angeklagte im Kanton St. Gallen Mangel einer berechtigten Strafklage nicht bestraft werden könnte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es fragt sich, ob Mörch, dessen Auslieferung durch den Entscheid vom 2. d. M. nur wegen Betruges bewilligt worden ist, von den badischen Gerichten auch wegen des neu entdeckten Verbrechens der Unterschlagung bestraft werden dürfe. Denn es ist ein feststehender, in sämtlichen Auslieferungsverträgen anerkannter Grundsatz, daß die Auslieferung nur bezüglich derjenigen strafbaren Handlungen Wirkung üben kann, hinsichtlich welcher sie gewährt worden ist, die ausgelieferte Person also wegen eines andern Verbrechens weder beurtheilt noch bestraft werden darf.

2. Die Beantwortung oben erwähnter Frage hängt davon ab, ob nach dem zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsvertrage eine Verpflichtung zur Auslieferung des Mörch auch wegen der neu entdeckten Unterschlagung bestehe. Dieß muß verneint werden.

3. Nach Art. 1 Biff. 12 des erwähnten Vertrages haben sich nämlich die vertragenden Theile zur Auslieferung einer wegen Unterschlagung verfolgten Person nur in denjenigen Fällen verpflichtet, in welchen die Unterschlagung von der Landesgesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht ist. Nun gehört, im Widerspruch mit den Bestimmungen des deutschen Strafgesetz-

buches, nach Art. 65 und 76 des st. gallischen Strafgesetzbuches die Unterschlagung zu den sog. Antragsdelikten, welche nur auf Klage der geschädigten Person verfolgt werden. Eine Klage seitens der Museums-gesellschaft in Pforzheim liegt aber zugegebenermaßen nicht vor und wäre deshalb nach der st. gallischen Gesetzgebung eine strafrechtliche Verfolgung des Mörch wegen derjenigen Handlung, um derenwillen die Auslieferung desselben jetzt verlangt wird, nicht statthaft.

4. Es liegt somit ein Fall von Unterschlagung, welcher nach der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht wäre, nicht vor, woraus folgt, daß dem Auslieferungsbegehren nicht entsprochen werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Ausdehnung der Auslieferung des Mörch auf das nachträglich entdeckte Vergehen der Unterschlagung wird nicht bewilligt.

107. Urtheil vom 20. Mai 1875 in Sachen Wehrle.

A. Mittels Zuschrift vom 1. d. Mts., verlangte das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter Beilegung eines vom 28. April 1875 datirten Verhaftsbefehls des großh. badischen Amtsgerichtes Willingen, die Auslieferung des Magnus Wehrle wegen Unterschlagung eines Uhrenkastens und eines geschnitzten Kukufs im Werth von 10 Mark zum Nachtheil des Uhrenkastenschneiders A. R. von Böhrenbach.

B. In Folge dieses Haftbefehls und der bezüglichen Schlußnahme des Bundesrathes vom 4. d. Mts. wurde M. Wehrle nach St. Gallen eingeliefert und über die ihm zur Last gelegte Unterschlagung vernommen, bei welchem Anlaß er folgende Angaben machte: Am 4. Januar d. Jahres habe er von A. R. das Uhrengehäuse mit geschnitztem Kukuf zu dem Zwecke erhalten, daß er eine Uhr einsetze. Am 5. sei er nach Brunnadern